Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2517

04. 10. 95

Sachgebiet 188

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1665 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

A. Problem

Völkerrechtliche Übereinkünfte auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe mit inhaltlich gleicher Zielsetzung wurden bereits mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980, der Schweiz am 28. November 1984, Dänemark am 16. Mai 1985, Österreich am 23. Dezember 1988 und Rußland am 16. Dezember 1992 unterzeichnet und sind zwischenzeitlich ratifiziert worden. Ein Hilfeleistungsabkommen mit den Niederlanden wurde am 7. Juni 1988 unterzeichnet.

Die aus Anlaß der Erdbebenkatastrophe in Armenien 1988 begonnene und danach intensivierte Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sowjetunion auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe ist mit der Russischen Föderation fortgesetzt und durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage erleichtert worden. Eine Zusammenarbeit in diesem Bereich wird durch das Abkommen auch mit der Republik Litauen begonnen.

B. Lösung

Das am 15. März 1994 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen fördern, insbesondere durch Festlegung von An-

sprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, Ermöglichung des teilweisen oder vollständigen Verzichts auf Kostenerstattung sowie durch Verstärkung der Zusammenarbeit in der Praxis und des Informationsaustausches über Gefahren. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Vertragspartner können voneinander die jeweils entstandenen Kosten zur Erstattung anfordern. Die Vereinbarung sieht jedoch wegen der humanitären Zielsetzung auch die Möglichkeit des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen vor. Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf zu dem Abkommen vom 15. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen – Drucksache 13/1665 – anzunehmen.

Bonn, den 27. September 1995

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner	**Erika Steinbach**	**Bernd Reuter**	**Manfred Such**	**Dr. Burkhard Hirsch**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach, Bernd Reuter, Manfred Such und Dr. Burkhard Hirsch

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden, der bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit großer Mehrheit Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen hat. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. September 1995 beraten.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

Er begrüßt nachdrücklich die mit dem zu ratifizierenden Abkommen verfolgte Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und auf klare rechtliche Grundlagen zu stellen.

Abkommen mit inhaltlich gleicher Zielsetzung wurden schon mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980, der Schweiz am 28. November 1984, Dänemark am 16. Mai 1985, Österreich am 23. Dezember 1988 und Rußland am 16. Dezember 1992 unterzeichnet. Diese Abkommen sind bereits ratifiziert worden. Ein Hilfeleistungsabkommen mit den Niederlanden wurde am 7. Juni 1988 unterzeichnet.

Der Innenausschuß unterstützt die Absicht der Bundesregierung, gleichartige Abkommen auch mit weiteren Nachbarstaaten abzuschließen, da die gegenseitige Hilfeleistung über Staatsgrenzen hinweg nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker fördert, sondern darüber hinaus auch im Interesse einer möglichst effektiven Katastrophenbewältigung liegt.

Bonn, den 27. September 1995

Erika Steinbach	**Bernd Reuter**	**Manfred Such**	**Dr. Burkhard Hirsch**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333